

Version 15 vom 19. Dez. 2021

Schutzkonzept *swissdance* Tanzschule _____

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Tanzschule muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Leitung der Tanzschule ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
4. Personen mit Erkrankungssymptomen in der Tanzschule nach Hause schicken und anweisen, sich umgehend testen zu lassen.
5. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
6. Aufgaben der Tanzschulleitung

1 Händehygiene

Beim Betreten der Tanzschule und vor / nach dem Unterricht wird empfohlen, dass Kunden und Tanzlehrer die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren.

Folgende Massnahmen werden empfohlen:

- Aufstellen von Handhygienestationen am Empfang, in den Schulungsräumen, im Pausenraum sowie bei den sanitären Anlagen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

2 Distanz halten

2.1 Tanzschulbereiche

In allen Innenräumen, auch im Kurssaal, gilt für Personen über 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikats- und Maskentragepflicht. Für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren gilt nur die Maskentragepflicht. Überdachte Flächen gelten als Innenräume, auch wenn sie seitlich offen sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Kanton. Es gibt keine Kapazitätsbeschränkungen.

Der Inhaber bzw. der Tanzlehrer ist verantwortlich für die Prüfung der Gültigkeit des Zertifikats.

Um sich von der Maskentragepflicht zu befreien, können Tanzschulen freiwillig auf die 2G-plus-Regel umstellen. Es erhalten also nur Geimpfte und Genesene Zutritt zur Tanzschule, wenn sie zusätzlich einen negativen Corona-Test vorlegen können. Ausgenommen sind Personen, die in den letzten vier Monaten eine Impfung erhalten haben oder genesen sind.

Die Zertifikatspflicht gilt nicht für angestellte Lehrer und Mitarbeiter während deren Tätigkeit als Angestellte (als Kursteilnehmer und Partybesucher sind sie zertifikatspflichtig). Der Arbeitgeber kann aber für die Arbeitnehmenden im Rahmen seiner Fürsorgepflicht das Vorliegen eines Zertifikats verlangen.

Version 15 vom 19. Dez. 2021

Es darf aber zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen. Die Arbeitnehmenden sind dazu anzuhören. Bestreitet der Kursleiter jedoch seinen Lebensunterhalt mit Tanzunterricht ist er von der Zertifikatspflicht befreit. Für Inhaber, die gleichzeitig unterrichten, ist ein 2G-Zertifikat jedoch vorgeschrieben!

Für jeglichen Unterricht müssen die Kantonalen Regelungen beachtet werden – es ist möglich, dass einzelne Kantone strengere Massnahmen verordnen.

Die beteiligten Tanzlehrer und Kunden müssen entsprechend instruiert und angeleitet werden.

2.2 Restaurationsbereiche

In Restaurationsbereichen, Snackbars, Kaffeecken, Pausenräume, etc. gilt für alle die 2G-Zertifikats-, Maskentrag- und Sitzpflicht (bei Konsumationen). Es ist nicht erlaubt im Stehen zu essen oder zu trinken.

Sobald der Zugang für Personen über 16 Jahren mit der 2G-plus-Regel beschränkt wird, entfallen die Maskentrag- und Sitzpflicht. Es erhalten also nur Geimpfte und Genesene Zutritt zum Restaurationsbereich, wenn sie zusätzlich einen negativen Corona-Test vorlegen können. Ausgenommen sind Personen, die in den letzten vier Monaten eine Impfung erhalten haben oder genesen sind.

Bitte beachtet, dass ein separates Schutzkonzept nötig ist. Gerne empfehlen wir gastrosuisse.ch

2.3 Aktivitäten

Für Übungsabende, Tanzpartys und andere Tanzveranstaltungen gilt die 2G-plus-Regel. Die Maskentrag- und Sitzpflicht entfällt, dafür müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden (Contact Tracing). Es erhalten also nur Geimpfte und Genesene Zutritt, wenn sie zusätzlich einen negativen Corona-Test vorlegen können. Ausgenommen sind Personen, die in den letzten vier Monaten eine Impfung erhalten haben oder genesen sind.

2.4 Untermieter von Bereichen der Tanzschule

Eingemietete Tanzlehrer zum Beispiel müssen ein 2G-Zertifikat besitzen und sich an die Maskentragpflicht halten. Die Arbeitnehmerregelung ist in diesem Fall nicht anwendbar.

2.5 Contact Tracing

Es muss für jede Art von Unterricht und jede Aktivität wie Übungsabende, Tanzpartys oder andere Tanzveranstaltungen, wenn keine Maske getragen wird, eine genaue Liste geführt werden, welcher Kunde zu welcher Zeit die Tanzschule besucht hat. So kann man bei einer allfälligen Ansteckung die involvierten Personen schnell informieren. Die Präsenzlisten müssen zwingend Vor-, Nachname, Wohnort sowie Mobile-Nr. und / oder E-Mail-Adresse beinhalten. Diese Listen müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

3 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

3.1 Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumen.

Version 15 vom 19. Dez. 2021

3.2 Oberflächen und Gegenstände

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sollen regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt und desinfiziert werden.

3.3 Sanitäre Anlagen

Die WC-Anlagen sollen in regelmässigen Abständen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt werden.

4 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksempfindens sind unverzüglich nach Hause zu schicken und anzuweisen, sich umgehend testen zu lassen.

5 Information

Es liegt in der Verantwortung der Tanzschulinhaber, alle Mitarbeiter korrekt über das individuelle Schutzkonzept zu informieren.

Die Kunden sind über das individuelle Schutzkonzept vor Ort zu informieren. Die Tanzschulinhaber treffen geeignete Massnahmen, um den Kursteilnehmern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass sich kranke Personen testen lassen sollen.

6 Tanzschulleitung

Massnahmen, um die Schutzvorkehrung effizient umzusetzen und anzupassen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____
